



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik
- Der Studiendekan Maschinenbau -

Merkblatt

zur Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für die Bachelor-Studiengänge „Aircraft and Flight Engineering“, „Berufliche Bildung – Metalltechnik“, „Fahrzeugtechnik“, „Maschinenbau“ und „Maschinenbau im Praxisverbund“

Vor der Immatrikulation in die oben genannten Studiengänge der Hochschule Osnabrück ist eine praktische Ausbildung nachzuweisen. Die Ordnungen über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Studiengänge finden Sie unter:

<https://www.hs-osnabrueck.de/de/wir/organisation/amtsblatt/ordnungen/ingenieurwissenschaften-und-informatik/#c124896>

Die Gesamtdauer der praktischen Ausbildung beträgt 13 Wochen. Bis zum Beginn der Veranstaltungen des ersten Studiensemesters sind mindestens 8 Wochen nachzuweisen.

Erläuterungen:

Besonderer Hinweis für die praktische Ausbildung im Bachelorstudiengang

Aircraft and Flight Engineering:

Die Flugausbildung findet auch in der vorlesungsfreien Zeit statt. Daher wird empfohlen, die praktische Ausbildung vollständig vor Aufnahme des Studiums zu erbringen, um eine reibungslose Verzahnung von Flugausbildung, praktischer Ausbildung und Studium zu gewährleisten.

Besonderer Hinweis für die praktische Ausbildung im Bachelorstudiengang

Berufliche Bildung - Metalltechnik:

Für die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang im Anschluss an den Bachelorstudiengang müssen insgesamt 26 Wochen praktische Tätigkeit nachgewiesen werden. Es wird daher empfohlen, mindestens 13 Wochen praktische Tätigkeit vor Beginn des Bachelorstudiums zu absolvieren.

Inhalt

Die praktische Ausbildung soll Kenntnisse über wesentliche Ver- und Bearbeitungsverfahren zur Herstellung von Werkstücken und Werkzeugen vermitteln und Einblicke in soziale und betriebliche Strukturen der Berufswelt gewähren. Sie hat in der Regel eine fachbezogene Grundausbildung in folgenden Bereichen zu umfassen:

Inhalt	Umfang in Wochen
Grundausbildung in der Metall- und/oder Kunststoffverarbeitung sowie Schmieden, Schweißen, Härten, Löten, Umformen, Gießen usw.	3 bis 5
Spanende Formung mit Werkzeugmaschinen	2 bis 3
Werkzeug- und Vorrichtungswartung und Instandsetzung	max. 4
Teilefertigung (Mechanische Werkstätten)	max. 4
Montagewerkstätten, Zusammenbau	max. 4
Messen und Prüfen (Eingangs- und Fertigungskontrolle, Materialprüfung)	max. 4
Summe	13

Erläuterungen:

Ziel der praktischen Ausbildung ist die Erlangung von Kenntnissen über wesentliche Ver- und Bearbeitungsverfahren zur Herstellung von Werkstücken und Werkzeugen. Der Regelplan ist als Hilfe zur Aufstellung eines Praktikumsplans gedacht. Die ersten zwei Punkte (Grundausbildung, spanende Formung) sind Kernpunkte eines jeden Praktikums. Bei den weiteren Punkten können Schwerpunkte gesetzt werden. Kann der vorgegebene Umfang in Wochen entsprechend der Tabelle nicht eingehalten werden, sollten Möglichkeiten und Maßnahmen vor Beginn des Praktikums mit dem/der Studiendekan/-in erörtert werden.

Nachweis

Die praktische Ausbildung wird durch eine entsprechende Bescheinigung der Ausbildungsstelle, siehe Anlage 1, und einen schriftlichen Bericht nachgewiesen in dem die jeweils typischen Verfahren, Maschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel der einzelnen Ausbildungsabschnitte zu beschreiben sind. Der Bericht muss in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden und mindestens eine DIN-A4-Seite Maschinenschrift einschließlich Skizzen pro Woche umfassen.

Erläuterungen:

Wochenberichte:

Anhand der Berichte soll erkennbar werden, welche Tätigkeiten selbst ausgeführt wurden. Es sind Handskizzen erwünscht. Der Umfang der Berichte muss mindestens eine DIN A4 Seite Maschinenschrift pro Woche einschließlich maximal einer Skizze umfassen und soll die eigenen Tätigkeiten (keine Theorie) beschreiben. Es wird empfohlen, die Berichte praktikumsbegleitend zu verfassen und vom/von der zuständigen Ausbilder/-in abzeichnen zu lassen.

Praktikumszeugnisse / Praktikumsbescheinigungen:

Wenn die praktische Ausbildung nicht mit einer Bescheinigung gemäß Anlage 1 (mit Firmenstempel und Unterschrift) belegt wird, ist die Vorlage eines Praktikumszeugnisses oder einer Praktikumsbescheinigung unumgänglich. Ggf. muss der Praktikant/die Praktikantin die Anlage 1 selbst ausfüllen und entsprechend belegen.

Weitere Hinweise:

Die in den Betrieben häufig geforderten zeitlichen Auflistungen der einzelnen Tätigkeiten sind für die Anerkennung des Praktikums nicht erforderlich.

*Die Vorlage der Nachweise über die praktische Ausbildung erfolgt ausschließlich bei dem/ der zuständigen Sachbearbeiter*innen in der Studierendenverwaltung der Hochschule Osnabrück, Postfach 1940, 49009 Osnabrück / Standort: Albrechtstraße 30, Die Unterlagen können dort nach Bearbeitung wieder abgeholt werden.*

Fristen

Zur Immatrikulation in den gewählten Studiengang müssen bis zum Beginn der Veranstaltungen des ersten Studiensemesters 8 Wochen der Ausbildung abgeschlossen sein. Die Berichte müssen bis zum Ablauf des ersten Studiensemesters vorgelegt werden. Wird dieser 8-wöchige Ausbildungsteil nicht fristgerecht nachgewiesen, erlischt die Zulassung mit Ablauf des ersten Studiensemesters. Die verbleibenden 5 Wochen der praktischen Ausbildung sind bis zum Ende des vierten Semesters nachzuweisen. Wird dies nicht bis zum Ende des vierten Semesters nachgewiesen, erlischt die Zulassung mit Ablauf des dieses Semesters.

Erläuterungen:

Wenn ein Teil des Vorpraktikums in der Zeit zwischen Bewerbung um einen Studienplatz und dem Vorlesungsbeginn absolviert werden soll, kann z.B. durch einen Ausbildungsvertrag belegt werden, dass der erforderliche Umfang des Praktikums vor Studienbeginn absolviert sein wird.

Anrechnung von Ausbildungen und Ausbildungszeiten

Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, praktische Ausbildungszeiten im Rahmen der schulischen Ausbildung und andere einschlägige Tätigkeiten können ganz oder teilweise auf die praktische Ausbildung angerechnet werden.

Erläuterungen:

Über die Ausbildungsberufe, die vollständig oder teilweise als praktische Ausbildung anerkannt werden, gibt die Liste in Anlage 2 Auskunft. Erfolgte eine Ausbildung in anderen Berufsfeldern, können fachbezogene Teile ggf. durch den/die Studiendekan/-in anerkannt werden.

Ausbildungsvertrag im Studiengang Maschinenbau im Praxisverbund

Vor der Immatrikulation in den Studiengang Maschinenbau im Praxisverbund ist ein Ausbildungsverhältnis in einem fachlich einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf nachzuweisen.

Bestimmte berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten im Studiengang Aircraft and Flight Engineering

Vor der Immatrikulation in den Studiengang Aircraft and Flight Engineering ist neben der praktischen Ausbildung ein abgeschlossener Vertrag über eine fliegerische Ausbildung zum Verkehrsflugzeugführer (Lizenz ATPL (A)) mit der Technischen Fachschule für Flugzeugführer GmbH, Neuenkirchen-Vörden oder mit einer anderen kooperierenden Flugschule nachzuweisen.

Ansprechpartner:

Bei Fragen zur praktischen Ausbildung wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeitung des gewählten Studiengangs im Studierendensekretariat, Albrechtstraße 30.

Hinweis:

Bitte beachten Sie eventuelle Besonderheiten zu den einzelnen Studiengängen.



Anlage 1

Bescheinigung über die praktische Ausbildung

Frau / Herr _____

geboren am _____ in _____

wurde vom _____ bis _____

in unserem Hause wie folgt beschäftigt:

Inhalt	Erbrachter Umfang in Wochen	Zulässiger Umfang in Wochen
Grundausbildung in der Metall- und/oder Kunststoffverarbeitung sowie Schmieden, Schweißen, Härten, Löten, Umformen, Gießen usw.		3 bis 5
Spanende Formung mit Werkzeugmaschinen		2 bis 3
Werkzeug- und Vorrichtungswartung und Instandsetzung		max. 4
Teilefertigung (Mechanische Werkstätten)		max. 4
Montagewerkstätten, Zusammenbau		max. 4
Messen und Prüfen (Eingangs- und Fertigungskontrolle, Materialprüfung)		max. 4
Summe		13

(Nichtzutreffendes bitte streichen)

Firma _____

Anschrift _____

Telefon-Nr. _____

Ansprechpartner /
Betreuer _____

(Datum)

(Unterschrift)

(Stempel)

Anlage 2

Berufsausbildungen, die voll als praktische Ausbildung für die Bachelor-Studiengänge „Aircraft and Flight Engineering“, „Berufliche Bildung – Teilstudiengang Metalltechnik“, „Fahrzeugtechnik“, „Maschinenbau“ und „Maschinenbau im Praxisverbund“ bei Vorlage des Gesellenbriefes oder eines entsprechenden Nachweises anerkannt werden:

Anlagenmechaniker	Maschinenbaumechaniker
Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	Maschinenbautechniker
Automatenfachmann	Maschineneinrichter
Behälter- und Apparatebauer	Maschinenschlosser
Bergbautechnologe	Mechaniker
Betriebstechniker	Mechatroniker
Bootsbauer	Metallbauer
Büchsenmacher	Oberflächenbeschichter
Elektromaschinenbauer	Papiertechnologe
Feinwerkmechaniker	Produktionsmechaniker
Fertigungsmechaniker	Schneidwerkzeugmechaniker
Fluggerätemechaniker	Stahl- und Metallbauer
Gießereimechaniker	Technischer Modellbauer
Industriemechaniker	Verfahrensmechaniker
Kälteanlagenbauer	Werkstoffprüfer
Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker	Werkzeugmechaniker
Kraftfahrzeugmechaniker/-mechatroniker	Zerspanungsmechaniker
Konstruktionsmechaniker	Zweiradmechaniker/-mechatroniker
Maschinenbauer	

Ältere einschlägige Ausbildungen, die es unter der ursprünglichen Bezeichnung nicht mehr gibt (z.B. Technischer Zeichner, Dreher, etc.), können auf Antrag ebenfalls mit 13 Wochen anerkannt werden.

Außerdem wird die zweijährige Fachoberschule Technik (Metalltechnik) voll als praktische Ausbildung anerkannt.

Fachpraktischer Unterricht kann anhand der von der Schule bescheinigten Stunden anerkannt werden, sofern er einschlägig ist.

Folgende Ausbildungen werden pauschal mit 8 Wochen anerkannt:

Berufe der Elektro- und Nachrichtentechnik	Medientechnologe - Druck
Augenoptiker/-in	Medizinisch-technischer Radiologieassistent/-in
Chemikant	Physikalisch-Technischer Assistent/-in
Elektroniker/-in	Physiklaborant/-in
Fachkraft für Abwassertechnik	Produktionsfachkraft Chemie
Fahrradmonteur/-in	Rohrleitungsbauer/-in
Fahrzeuglackierer/-in	Schornsteinfeger
Goldschmied	Technischer Produktdesigner/-in
Hörakustiker/-in	Technischer Systemplaner/-in
Holzbearbeitungsmechaniker/-in	Tischler/-in
Landwirt/-in	Zahntechniker/-in
Maschinen- und Anlagenführer/-in	Zimmerer

Zusätzlich werden weitere Wochen Vorpraktikum in folgenden Bereichen gefordert:

- Mindestens 3 Wochen Grundausbildung in der Metall- und/oder Kunststoffverarbeitung sowie Schmieden, Schweißen, Härten, Löten, Umformen, Gießen, usw.;
- Mindestens 2 Wochen Spanende Formung mit Werkzeugmaschinen.

Hier nicht aufgeführte Berufsausbildungen können auf Antrag anerkannt werden, wenn vergleichbare Ausbildungsinhalte nachgewiesen werden. Ausbildungsinhalte können nachgewiesen werden anhand einer Bescheinigung entsprechend Anlage 1. In diesen Fällen entscheidet der/die Studiendekan/-in.